

Satzung des Vereins Gemeinsam Wirtschaften (GeWi)

beschlossen von der Gründungsversammlung in Bensheim am 18.8.2020,

eingetragen ins Vereinsregister am 8.9.20

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam Wirtschaften e.V.“ (GeWi).

Der Sitz des Vereins ist Bensheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes und der Ernährungssouveränität.
- die Stärkung des Bewusstseins in der Bevölkerung für gesunde und nachhaltig produzierte Lebensmittel.
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen, regionalen und kleinteiligen Landwirtschaft. Somit die Förderung von artgerechter Tierhaltung und die Produktion ökologisch erzeugter Nahrungsmittel. Insbesondere fördert der Verein die Kooperation zwischen regionalen Erzeuger*innen und schafft den Kund*innen somit einfachen und direkten Zugang zu ökologisch erzeugten Produkten.
- die Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Notwendigkeiten und Wünsche der Erzeuger*innen und Kund*innen. Somit der Aufbau eines solidarischen Netzes zwischen Produzent*innen und Konsument*innen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Bereitstellung von Verkaufsmöglichkeiten, die den direkten Kontakt von Kund*innen und Erzeuger*innen ermöglichen.
- Veranstaltungen über nachhaltige und gesunde Ernährung, ökologische Landwirtschaft und den Zusammenhang zwischen Lebensmittelproduktion, Natur- und Umweltschutz.
- Kooperation mit Umwelt- und Naturschutzgruppen.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Die Marktbeschicker*innen müssen Mitglieder im Verein sein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied und die Zulassung als Marktbeschicker*in.

Die Kriterien für die Aufnahme als Marktbeschicker*in werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Erlaubnis als Marktbeschicker*in tätig zu sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung

muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Verein Gemeinsam Wirtschaften ist ein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Verein. Jegliche Form von rassistischen, sexistischen, homophoben und antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen sind unvereinbar mit den Grundsätzen des Vereins.

Personen, die solche menschenverachtenden Haltungen als Mitglied bzw. Marktbeschicker*in zeigen oder Mitglied in einer Vereinigung sind, die derartige Ideen unterstützt, können von der Mitgliedschaft im Verein bzw. als Marktbeschicker*in ausgeschlossen werden.

Weitere wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss als Mitglied oder als Marktbeschicker*in. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied bzw. dem Marktbeschicker*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bzw. dem Marktbeschicker*in bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Emailadresse gerichtet war. Auf Verlangen des Mitglieds oder wenn keine Emailzustellung möglich ist wird die Einladung per Post geschickt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer*in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter*in und dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/r Stellvertreter*in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Weiterhin besteht der Vorstand aus dem/r Kassierer*in und bis zu 3 Beisitzer*innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer*in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.